

# Reit- und Hausordnung



**„Der Ton macht die Musik“ Ein freundlicher Umgangston, ein freundliches Miteinander ist auf der gesamten Anlage gewünscht, kein Geschrei oder Streit oder Mobbing, es lässt sich alles in einem ruhigen sachlichen Ton klären.**

Jeder Reiter sollte sich bewusst sein, dass er als Vereinsmitglied Nutzer unserer Vereinsanlage ist und sollte sie deshalb entsprechend pfleglich behandeln.

**Stand Dezember 2024**

## I. Reit- und Hausordnung

**§ 1** Die Reit- und Hausordnung wurde vom Vorstand gemäß §13, Ziffer 10 der Satzung aufgestellt. Sie ist nach § 6 Ziffer 1 der Satzung für alle Mitglieder verbindlich. Die Reit- und Hausordnung dient im allgemeinen Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Reitbetriebes, der Vermeidung von Gefahren sowie der Erhaltung des Vereinsvermögens.

Durch die vorliegende Reit- und Hausordnung werden alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Regelungen ungültig. Änderungen und Ergänzungen der Reit- und Hausordnung bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Sondervereinbarungen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

**§ 2** Der Vorstand des RFV Königsbrunn und die von ihm bestellten Personen überwachen gemeinsam die Einhaltung der Reit- und Hausordnung.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Reit- und Hausordnung kann der Vorstand nach § 13 Ziffer 6 der Satzung eine Ordnungsgebühr aussprechen.

## 2. Allgemeine Reitvorschriften

**§ 3** Die Reithallen und die Reitplätze des RFV Königsbrunn dürfen von Vereinsmitgliedern und Gästen benutzt werden.

Die Gäste, die den Verein kennenlernen oder Reiten lernen wollen, können die Einrichtungen des RFV Königsbrunn 2 x in einem Monat benutzen, ohne Mitglied zu sein, jedoch ist eine Zustimmung des Vorstandes nötig. Für diese Gastreiter gilt die Reit-, Haus- und Gebührenordnung in gleicher Weise wie für Mitglieder.

Die Benutzung der Reithalle und der Reitplätze durch die Gastreiter erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und in selbstschuldnerischer Weise.

**§ 4** Reitunterricht auf der Anlage bedarf der Zustimmung des Vorstands und kann nur von fachlich dazu befähigten Personen erfolgen.

**§ 5** Die vom Vorstand bestellte Unterricht erteilende Person ist für die Vereinspferde verantwortlich und teilt diese zu den Reitstunden ein.

Etwaige Beschwerden sind an den Unterricht erteilende Person oder die Beauftragte Bereich Schulpferde oder an den Vorstand zu richten.

**§ 6** Hallenbelegungsstunden sind dem jeweils gültigen Reit- und Stundenplan zu entnehmen. Zu reiterlichen Veranstaltungen kann der Vorstand eine einheitliche Reitkleidung anordnen.

**§ 7** Ein Herausnehmen von Privatpferden aus der Stallung durch Dritte oder bei mehrtätigen Ausritten, auswärtige Reitlehrgänge, Klinikaufenthalte, etc. sind dem Bereichsleitern Liegenschaft oder dem Vorstand mitzuteilen.

**§ 8** Schäden an Vereinseigentum sind sofort nach Bekanntwerden dem Vorstand bzw. dem Liegenschaftswart zu melden. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung durch den Reiter oder Einsteller zurückzuführen sind, haften diese.

**Eine Pferdehaftpflichtversicherung für jedes Pferd ist Pflicht. Wem etwas kaputt geht, bitte melden und ersetzen.**

**§ 9** Es ist verboten, eines oder mehrere Pferde ohne Aufsicht in der Innenhalle laufen zu lassen. **Das Laufenlassen in der Außenhalle ist grundsätzlich untersagt.**

Die Unebenheiten sind danach mit dem bereitgestellten Gerät einzuebnen und zu begradigen. Freilaufende Pferde in der Halle müssen jederzeit beaufsichtigt werden, um Beschädigungen an der Halle zu vermeiden!

**§ 10** Beim Reiten in den Reithallen und Außenplätzen müssen die Pferde dem Reitsport entsprechend aufgetrenst und gesattelt sein.

## **2. Longieren**

**§ 11** Das Longieren mit oder ohne Reiter ist grundsätzlich nur in der ausgewiesenen Reithalle durchzuführen. In den Stunden, in denen im Reitstunden-Plan freies Reiten aufgeführt ist, darf nur mit Zustimmung aller in der Bahn befindlichen Reiter longiert werden. In diesem Fall hat der Longenführer jeden in der Halle befindlichen Reiter zu fragen. Das Longieren in der Reithalle ist während der Reitstunden oder Voltigierstunden untersagt. (Ausnahme ist beim Reitunterricht, falls es die Situation erfordert) Nach Beendigung des Longierens ist die entstandene Laufrinne und der Standplatz des Longenführers wieder mit dem bereitgestellten Gerät zu glätten.

An anderen Stellen des vereinseigenen Geländes ist das Longieren nicht gestattet.

Beim Longieren müssen die Pferde ordnungsgemäß aufgetrenst und ausgebunden sein, wenn sich noch andere Pferde in der Halle befinden.

## **3. Voltigieren**

**§ 12** Die erste Ausbildung der jugendlichen Anfänger kann durch Unterricht im Voltigieren erfolgen. Die Teilnehmer werden je nach dem Grad ihrer Ausbildung zu besonderen Voltigiergruppen zusammengefasst.

Die Zeiteinteilung ist aus dem Reitstunden-Plan am Schwarzen Brett oder auf der Homepage (Hallenbelegungsplan) zu entnehmen.

#### **4. Reiten in der Halle**

**§ 13** Nur durch die Disziplin aller Reiter ist in der Reithalle die Voraussetzung gegeben, dass jeder Reiter mit seinem Pferd ohne Störung arbeiten kann. Rücksichtnahme auf Mitreiter und Pferde ist oberstes Gebot.

Insbesondere sind folgende Regeln zu beachten:

1. Im Interesse aller Teilnehmer am Unterricht wird um pünktliches Erscheinen zu Beginn der Reitstunde gebeten. Wer vor Beendigung der Stunde absitzen will, hat den Reitlehrer/Reitunterrichterteilenden davon zu verständigen.

2. Während des Reitunterrichts sind Gespräche zwischen den Reitern zu vermeiden. Anweisungen und sachliche Korrekturen des Reitlehrers/Reitunterrichterteilenden sind zu befolgen.

3. Vor Betreten und Verlassen der Bahn ist laut „Tür frei“ zu rufen. Die Bandentür darf erst geöffnet werden, wenn sie durch den Reitlehrer/Reitunterrichterteilenden mit der Bestätigung „Tür ist frei“ freigegeben worden ist. In deren Abwesenheit gibt der Reitlehrer/Reitunterrichterteilende oder in dessen Vertretung der Reiter, der sich der Tür am nächsten befindet, die Tür frei.

Solange die Bandentür geöffnet ist, wird nur auf dem Zirkel geritten und zwar in der Richtung, die stets vom Eingang wegführt.

4. Beim Hinein- oder Herausführen eines Pferdes geht der Führende stets links.

5. Vor dem Verlassen der Reithalle sind die Hufe des Pferdes auszukratzen oder spätestens vor der Reitbahn. Der ausgekratzte Hallenboden ist unmittelbar danach in die Halle zu kehren.

6. Jeder Reiter kann auf der Hand reiten, auf welcher er mit seinem Pferd arbeiten will. Wenn mehr als 5 Pferde in der Halle sind, wird auf einer Hand geritten, wobei der Reitlehrer/Reitunterrichterteilende bestimmt, auf welcher Hand geritten wird. In deren Abwesenheit dieser Personen gibt ein Reiter die Hand an, auf welcher geritten wird.

7. Wenn in der Abteilung geritten wird, schließen sich alle in der Halle befindlichen Reiter dieser an. Der Reitlehrer/Reitunterrichterteilende kann Reiter von dieser Verpflichtung entbinden. Der einzelne Reiter hat darauf zu achten, dass die Abteilung nicht gestört wird. Die Abteilung hat immer Vorrang.

8. Der auf der rechten Hand Reitende weicht stets dem auf der linken Hand befindlichen Reiter aus. Im Schritt benutzen Einzelreiter den dritten oder vierten Hufschlag.

9. Springen in der Halle und auf den Reitplätzen ist nur in Anwesenheit des Reitlehrers/ Reitunterrichterteilenden oder des Sportwarts gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht des Reitlehrers/ Reitunterrichterteilenden springen.

Bei Verhinderung des Reitlehrers/ Reitunterrichterteilenden kann der Bereichsleiter Sport Schulpferde oder der Vorstand im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Vertretung beauftragen. Dies gilt nicht für Privatpferdebesitzer oder deren Bereiter.

Für Unglücksfälle und Schäden, die bei Zuwiderhandlung auftreten, haftet der betreffende Reiter.

10. Der Aufbau von Hindernissen und das Springen außerhalb der dafür vorgesehenen Zeiten bedarf der Zustimmung aller Mitreiter. Der Sprung wird stets durch ein „bitte Sprung frei“ angekündigt.

Der Sprung darf erst ausgeführt werden, wenn die Antwort „ist frei“ gegeben wurde. Benutzte Hindernisse müssen nach Beendigung des Springens ordnungsgemäß an den dafür bestimmten Platz geräumt werden.

11. Die Reiter sind verpflichtet, beim Reiten und Springen splitterfreie Reitkappen zu tragen. Während der im Reitstunden-Plan aufgeführten Longestunden darf, nur mit Einverständnis des Longenführers in der Halle geritten werden.

12. Das Reiten in der Reithalle während der Voltigierstunden ist untersagt.

13. Jeder, der ein im Verein unbekanntes Pferd reitet, muss etwaige Untugenden des Pferdes bekannt geben. Schlägern wird eine kleine rote Schleife in den Schweif geflochten.

14. Das Hallenlicht sollte erst bei Einsetzen der Dunkelheit eingeschaltet werden.

**15. Wenn ein Pferd in den Reithallen äpfelt, sind die Hinterlassenschaften nach dem Reiten oder von zuschauenden Personen in den dafür bereitgestellten Schubkarren zu räumen und bevor er überläuft, zu entleeren.**

## **5. Springen auf dem Springplatz**

Das Springen auf dem Springplatz ist nach Freigabe durch den Vorstand zur Schonung der Grasnarbe nur nach Rücksprache mit dem Bereichsleiter Sport und Liegenschaft gestattet.

Eventuell entstandene Löcher in der Grasnarbe sind nach dem Springen umgehend zu beseitigen.

**Eventuell an der Halle, unserem Gelände oder am Hindernis entstehende Schäden müssen unverzüglich dem Vorstand gemeldet werden. Die Haftung hierfür übernimmt der Verursacher.**

## **6. Ausbildung von Privatpferden**

**§15** Abmachungen über das Ausbilden von Privatpferden sind mit dem Vorstand abzusprechen. In Ausnahmefällen ist nach Absprache mit dem Vorstand der Pferdebesitzer berechtigt, fortgeschrittene Reiter, die Mitglieder des RFV Königsbronn sind, das Bereiten seines Pferdes und das Erteilen von Reitunterricht an ihn oder an seine Familienangehörige zu beauftragen.

Dies gilt auch für externe Bereiter, die nicht Mitglied im RFV Königsbronn sind, jedoch einen Versicherungsnachweis erbringen müssen.

## **7. Reiten im Gelände**

**§ 16** Ausritte auf Vereinspferden finden bei geeignetem Wetter und reiterlichem Können statt, sofern es der Straßen- und Wegezustand erlaubt. Sie dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers, eines Reitunterrichtserteilenden, eines Sportwarts oder eines vom Vorstand damit Betrauten durchgeführt werden. Seinen Anordnungen haben sich alle am Ritt Beteiligten zu fügen.

**§ 17** Im Einvernehmen mit dem Reitlehrer/ Reitunterrichterteilenden oder Sportwart kann der Vorstand erfahrenen Reitern gestatten auf bestimmten Vereinspferden ohne Begleitung im Gelände zu reiten, wenn sich die Reiter verpflichten, die Pferde schonend zu behandeln und die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Die Hauptpflicht als Tierhalter übernimmt der RFV Königsbronn. Der Reiter haftet für das ihm anvertraute Vereinsvermögen.

**§ 18** Der RFV Königsbronn hat sich für seine Mitglieder verpflichtet, die Wege möglichst schonend zu behandeln und den Weisungen der Forstämter nachzukommen.

**§ 19** Das Reiten ist nicht gestattet auf Wiesen, Feldern, gekennzeichneten Wanderwegen, Fußwegen, Sport- und Lehrpfaden und auf Spiel- und Liegewiesen. In Erholungsgebieten und in gesperrten Waldgebieten ist das Reiten ebenso nicht erlaubt.

Befestigte Wege sollen im Schritt beritten werden. Bei feuchter Witterung sind solche Wege zu meiden, die durch die Pferdehufe stark aufgewühlt werden. Die Ruhe im Wald darf nicht gestört werden.

## **8. Regeln im Stall**

**§ 20** Jeder, der sich in der Reitanlage aufhält, ist dazu angehalten, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und sollte dazu beitragen.

**§21** Beim Herausführen des Pferdes aus der Box sind die Hufe in der Box oder auf der Stallgasse auszukratzen. Nach dem Putzen des Pferdes ist der dabei entstandene Dreck

**wegzuräumen oder in die Box zu kehren, bevor das Pferd gesattelt ist und der Putzplatz verlassen wird.**

**§ 22** Nach dem Satteln ist der Sattelhalter an der Boxen Tür wieder einzuklappen (Unfallgefahr).

**§ 23** Im Bereich der Außenanlage (Hofflächen, Paddocks, Fußweg und Straße zur Turnhalle) sind die Hinterlassenschaften (Pferdeäpfel) weg zu räumen.

**§ 24** Der Wasserablauf im Waschbecken und in der Waschbox ist immer sauber zu halten, ebenso die komplette Waschbox.

Verunreinigte Behälter oder Eimer dürfen nicht in den Ablauf geleert werden.

**§ 25** Auf dem Stallgassenboden sind keine Gegenstände zu lagern. An den Boxentüren dürfen dauerhaft nur 1 Halfter, 1 Strick, 1 Putzsack und höchstens 2 Decken hängen.

**§ 26** Die Spinnweben im Innenbereich der Box sind in regelmäßigen Abständen, vom Einsteller abzukehren und die Box zu reinigen.

**§ 27** Eine außerplanmäßige Nachfütterung von Heu und Kraftfutter darf nicht vorgenommen werden. Beim Selbermisten am Wochenende sollte auf sparsame Entmistung geachtet werden. **Der Waldboden wird durch den Stellbediensteten eingestreut, ein selbständiges ungefragtes einstreuen ist nicht gestattet.**

**§ 28** Auswärts aufgestallte Pferde dürfen die Stallungen des Vereins nicht betreten. (Ausnahme bei Notfällen (z. Bps. Unfall) und mit Absprache des Vorstandes oder des Bereichsleiters Liegenschaft.

**§ 29** Der Letzte, der die Reitanlage verlässt, hat die Sattelkammer und sämtliche Türen immer abzuschließen, auch wenn sich Mitglieder in der Reitanlage aufhalten, die keinen Schlüssel besitzen. Selbstverständlich sollte auch das Licht ausgeschaltet werden.

**§ 30** Selbst mitgebrachte Getränkedosen, Plastikflaschen oder sonstiger Müll ist von jedem Einsteller zu Hause zu entsorgen und nicht im vereinseigenen Müllbehälter.

**§ 31** Leere Getränkeflaschen, die aus dem vereinseigenen Getränkeautomaten sind, müssen in den dafür bereitgestellten Getränkekasten eingestellt werden und dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

**§ 32.** Das Reiten von Vereinsfreunden/Gastreitern, die kein Mitglied im VSJRV sind, ist nicht durch den Verein versichert.

**§ 33** Mitgeführte Hunde müssen aus versicherungstechnischen Gründen auf der Anlage an der Leine gehalten und beaufsichtigt werden.

**§ 34** Das Rauchen auf der Anlage ist ausschließlich außerhalb des Stalles oder der außerhalb der Reithalle erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass keine glühende Asche oder

Kippen glühend weggeworfen werden (Achtung Brandgefahr). Kippen dürfen nicht auf dem Boden entsorgt werden, nur auf der Freifläche in dem bereitgestellten Aschenbecher.

**§35 Stallruhezeiten: täglich ab 22 Uhr – 6.30 Uhr (im Sommer 22.00 Uhr bis 5.30 Uhr)**

**Jeder Hallenbenutzer/jedes Mitglied unterwirft sich dieser Reit und - Hausordnung.**

**Grobe und wiederholte Verstöße gegen diese werden als vereinsschädigendes Verhalten betrachtet und ziehen die entsprechenden Konsequenzen nach sich. Die Reit- und Hausordnung soll das rücksichtsvolle und faire Miteinander regeln, ohne die Rechte des Einzelnen einzuschränken.**

Königsbronn den 22.01.2025

**Der Gesamtvorstand**